

EINGEGANGEN 2 0, Sep. 2013

Kanton Zürich

Direktion der Justiz und des Innern



Martin Graf Regierungsrat

Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich

Sachbearbeiterin: lic. iur. Susanna Stähelin, RA StV Generalsekretärin Direktwahl: 043 259 25 54 susanna.staehelin@ji.zh.ch

Referenz: 2013/416/ST

An die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) Jean-Pierre Restellini Bundesrain 20 3003 Bern

18. September 2013

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über den Besuch im Flughafengefängnis Kloten

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit und haben zum Bericht der NKVF vom 23. Juli 2013 über den Besuch im Flughafengefängnis vom 1. März 2013 folgende Anmerkungen:

Zu Ziff. 11

Wir verweisen hierzu auf die in unserer Stellungnahme vom 11. April 2011 gemachten Ausführungen zu Ziffern 29 und 30 des Berichts der NKVF vom 4. Februar 2011, wo wir bereits einlässlich dargelegt haben, dass das Haftregime im Flughafengefängnis (FHG) – anders als von der NKVF behauptet – in keiner Art und Weise der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zuwiderläuft. Hinzu kommt, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im FHG tendenziell kürzer wird.

Es trifft zu, dass sich das Projekt "Ausschaffungshaft light" weiter verzögert. Von Seiten der Justizdirektion wird indessen nach wie vor versucht, das Projekt so rasch wie möglich voran zu treiben. Selbstverständlich sind wir bereit, die NKVF über die künftigen Etappen der Realisierung zu informieren.

Zu Ziff. 12

Ein Projekt zur baulichen Verbesserung der Situation der Spazierhöfe ist in die Wege geleitet worden und erste Studien, wie die Spazierhöfe des FHG aufgewertet werden könnten, werden am 18. September 2013 präsentiert. Es ist vorgesehen noch im Jahr 2013 mit der Umsetzung zu starten.

Zu Ziff. 14

Hierzu verweisen wir wiederum auf die in unserer Stellungnahme vom 11. April 2011 gemachten einlässlichen Ausführungen zu Ziffer 39 des Berichts der NKVF vom 4. Februar 2011, mit der Bemerkung, dass sich seither keine nennenswerten Änderungen anführen lassen. Solange nicht genügend geschlossene Plätze in der Psychiatrie zur Verfügung stehen, bleibt als Notmassnahme und zum Schutz der betroffenen Insassen schlicht keine andere Lösung als deren notfallmässige Unterbringung in der Sicherheitszelle des FHG.

Zu Ziff. 15

Im Amt für Justizvollzug wurde vor Kurzem ein grösseres Projekt "Neuorganisation der Gefängnisse Kanton Zürich" lanciert. Im Zuge der Neuorganisation wird angestrebt, die Gefängnisse Kanton Zürich in zwei Hauptabteilungen aufzusplitten, voraussichtlich in die beiden Bereiche Vollzug und Ausschaffungshaft einerseits sowie Untersuchungsund Sicherheitshaft andererseits. Dadurch würde mitunter auch eine Verbesserung der Haftbedingungen erreicht, indem in der jetzigen Abteilung Untersuchungshaft des FHG künftig nur noch Strafvollzug praktiziert werden soll, wodurch eine möglichst grosse Angleichung an die Verhältnisse in der JVA Pöschwies beabsichtigt würde.

Zu Ziff. 16

Die medizinische Versorgung im FHG wird von uns als vollkommen ausreichend erachtet. Aufgrund der finanziell angespannten Situation im Kanton Zürich erachten wir zudem eine personelle Aufstockung in diesem Bereich als derzeit nicht umsetzbar.

Zu Ziff. 17

Hierzu verweisen wir wiederum auf die in unserer Stellungnahme vom 11. April 2011 gemachten einlässlichen Ausführungen zu Ziffern 32 und 34 des Berichts der NKVF vom 4. Februar 2011. Darüber hinaus ist vorgesehen, auch dieser Problematik im Rahmen des bei Ziffer 15 oben erwähnten Neuorganisations-Projektes ein besonderes Augenmerk zu schenken.

Zu Ziff. 21

Die Hausordnungen aller Betriebe des Amtes für Justizvollzug sind gegenwärtig in Überarbeitung. In Anbetracht des erwähnten Neuorganisationsprojektes der Gefängnisse Kanton Zürich ist darüber hinaus eine Anpassung auch in organisatorischstruktureller Hinsicht erforderlich. Sobald die neuen Hausordnungen vorliegen, wird die Möglichkeit von Übersetzungen der relevanten Bestimmungen neu geprüft.

Zu Ziff. 22

Die Einrichtung eines kantonalen Personalpools wird aus praktischen Gründen als nicht durchführbar eingestuft, da die Anforderungen an die Stellenprofile derart unterschiedlich sind. Ein solcher Pool könnte nicht mit für alle möglichen Stellenprofile genügend geeigneten Personen gefüllt werden. Auch wäre unklar, wie diese Personen innerhalb eines solch kapazitäts- und nachfrageorientierten Personalpool-Modells, welches sehr hohen Schwankungen unterworfen ist, eingesetzt würden.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Graf